

14. Ergänzungsvereinbarung

zum

Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen

vom 01.10.2009

Zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

und

dem Deutschen Apothekerverband e. V., Berlin

wird vereinbart:

I. Mit Wirkung zum 1. Dezember 2020:

In Anlage 3 wird Teil 7 b aufgenommen:

„Anlage 3 Teil 7 b: Preisbildung für Reblozyl®-Lösungen

1. Für Reblozyl®-Lösungen ist abweichend von Anlage 3 Teil 7 Ziffer 7. für die Herstellung pro applikationsfertiger Einheit ein Zuschlag von 81,00 Euro abrechnungsfähig.
2. Teil 7 b kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden.“

II. Anlagen

Anlage 3 ist in der Fassung mit Stand zum 1. Dezember 2020 beigelegt.

Berlin, den

GKV-Spitzenverband

Berlin, den

Deutscher Apothekerverband e. V.
